



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss

Geschäftszeichen:

7 W 104/07

324 O 759/07

In dem Rechtsstreit

B..... M.....,

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt

g e g e n

A..... S..... AG,
vertreten durch den Vorstand,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, am
20. September 2007 durch den Senat

Dr. Raben, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Meyer, Richter am Oberlandesgericht
Dr. Weyhe, Richter am Oberlandesgericht

I. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des
Landgerichts Hamburg vom 27. August 2007, Az. 324 O 759/07, abgeändert
und insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe insoweit bewilligt, als bean-
tragt werden wird,

Antragstellerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das Landgericht ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass an der Person der Antragstellerin und im Grundsatz auch an einer Kenntnis ihres weiteren Lebensweges nach ihrer Haftentlassung ein für die Antragsgegnerin streitendes öffentliches Interesse besteht, nachdem die Antragstellerin wegen schwerer Straftaten, die ein enormes öffentliches Aufsehen erregt hatten, verurteilt worden war. Dieses Interesse rechtfertigt es zu berichten, dass die Antragstellerin aus der Strafhaft entlassen worden ist. Die Antragstellerin hat aber ein großes und anzuerkennendes Interesse daran, nicht durch die Veröffentlichung von Einzelheiten aus der Gestaltung ihrer gegenwärtigen Lebensumstände in ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt zu werden, nachdem sie aus der Strafhaft entlassen worden ist. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt insbesondere dem Gesichtspunkt der Resozialisierung der Antragstellerin große Bedeutung zu (s. dazu BVerfG, Urt. v. 5. 6. 1973, BVerfGE 35, S. 202 ff., 233 ff.). Diese wird dadurch behindert, wenn Einzelheiten darüber berichtet werden, welche Schritte die Antragstellerin unternimmt, um den Weg in ein „normales“ Leben zu gehen. Zu diesen Einzelheiten gehört auch die Einleitung eines Verfahrens auf Namensänderung. Die Antragstellerin wird die von ihr geplanten oder eingeleiteten Schritte nicht unbefangen gehen können, wenn sie befürchten muss, solchen Personen ihres gegenwärtigen Umfeldes identifizierbar zu werden, denen ihre Vergangenheit nicht bekannt ist. Anlass hierzu hat sie aufgrund der Verbreitung der von der Antragstellerin mitgeteilten Tatsachen, weil die Gefahr besteht, dass die Antragstellerin Personen ihrer Umgebung erkennbar wird, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass die Antragstellerin (etwa über Postzustellungen oder Behördengänge) mit den für die Namensänderung zuständigen Verwaltungsbehörden (§§ 6, 11 NÄG) Kontakt aufgenommen hat.

II. Soweit die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde ihren Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe auch für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der erneuten Verbreitung ihres Bildnisses weiterverfolgt, ist ihre Beschwerde dagegen unbegründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung, der der Senat folgt und auf die Bezug genommen wird, ist das Landgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der angegriffenen Fotografie um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, dessen Verbreitung die Antragstellerin nach § 1004 Abs. 2 BGB analog, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zu dulden verpflichtet ist; denn diese Aufnahme, mit deren Veröffentlichung seinerzeit nach der Antragstellerin gefahndet

worden war, illustriert Vorgänge, deren Kenntnis für das Verständnis wesentlicher Teile der jüngeren Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sind. Diese Aufnahme hat ihre Eigenschaft als Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte daher auch nicht dadurch verloren, dass die Haftentlassung der Antragstellerin, über die in der mit der angegriffenen Aufnahme bebilderten Meldung erneut berichtet wird, im Zeitpunkt der Veröffentlichung schon einige Zeit zurückgelegen hat. Dass Umstände vorlägen, die der Verbreitung der Aufnahme nach § 23 Abs. 2 KUG entgegenstehen könnten, ist auch in der Beschwerde nicht vorgetragen; insbesondere kann mit dem Landgericht nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin aufgrund dieser wohl schon dreißig Jahre alten Aufnahme noch heute erkannt werden wird.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus Ziffer 1811 letzter Satz der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, § 127 Abs. 4 ZPO.

Raben

Meyer

Weyhe